

**Wahlordnung
für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder
des Integrationsrates**

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S.380) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung amfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich/Zuständigkeit**

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Meerbusch.
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Meerbusch. Das Wahlgebiet kann in mehrere Stimmbezirke aufgeteilt werden.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister.

**§ 2
Wahlorgane**

Wahlorgane sind

- der Bürgermeister als Wahlleiter,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand,
- der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand.

**§ 3
Wahlausschuss**

- (1) Der für die Kommunalwahl zuständige Wahlausschuss ist Wahlausschuss für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen bis zum 19. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.

**§ 4
Wahltag**

- (1) Der Wahltag ist ein Sonntag.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.
- (3) Der Wahltermin wird vom Wahlleiter spätestens am 55. Tag vor der Wahl bekanntgemacht.

**§ 5
Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listwahlvorschlag) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber)

eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- (2) Als Wahlbewerber kann jede nach § 27 Absatz 5 GO wählbare Person benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers enthalten.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (7) Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält. Die Formblätter sind in Blockschrift in lateinischen Buchstaben und in deutscher Sprache auszufüllen.
- (8) Wahlvorschläge können bis zum 25. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (9) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 19. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (10) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bis zum 15. Tag vor der Wahl bekanntgemacht.

§ 6

Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlags und mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.
- (2) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen beim Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 7

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lague/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter in der Sitzung des Wahlausschusses zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

- (3) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen.
- (4) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 8 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten und von allen Bürgerinnen und Bürgern binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 9 Amtssprache

Die Amtssprache ist Deutsch.

§ 10 Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Gemäß § 27 Absatz 11 GO gelten für die Wahl zum Integrationsrat die § 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes unmittelbar entsprechend. Diese Wahlordnung enthält die Tatbestände, die demnach nicht gesetzlich geregelt sind.

Ergänzend finden die übrigen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und die Kommunalwahlordnung sinngemäß Anwendung, soweit in dieser Wahlordnung keine nähere Bestimmung getroffen wurde.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates vom 26. Januar 1995 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Wahlordnung für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, den 2009

Dieter Spindler
Bürgermeister